

PHILIPP BECKER

Süddeutsche  
Lehenrechtsgesetzgebung  
im 19. Jahrhundert

*Rechtsordnung und  
Wirtschaftsgeschichte*  
12

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

herausgegeben von  
Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel,  
Frank Schorkopf und Günther Schulz

12





Philipp Becker

Süddeutsche  
Lehenrechtsgesetzgebung  
im 19. Jahrhundert

Das Lehenwesen  
und die Mobilisierung des Grundeigentums

Mohr Siebeck

*Philipp Becker*, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenda; Promotionsstipendiat der Studienstiftung des Deutschen Volkes; seit 2013 Rechtsreferendar am Landgericht Frankfurt am Main

ISBN 978-3-16-153370-9 / eISBN 978-3-16-160617-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2021  
ISSN 2191-0014 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Kirchheim/Teck gesetzt und von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 2013/2014 als Dissertation angenommen. Die Arbeit trug ursprünglich den Titel „... und es trat der Credit an die Stelle des Lehnrechts“? Süddeutsche Lehenrechtsgesetzgebung im 19. Jahrhundert“, für die Drucklegung wurde sie leicht überarbeitet. Dabei galt es insbesondere, eine erst im Laufe des Promotionsverfahrens erschienene, thematisch ähnlich gelagerte Untersuchung Hartmut Fischers (Die Auflösung der Fideikommisse und anderer gebundener Vermögen in Bayern nach 1918, Baden-Baden 2013) einzuarbeiten.

Diese Arbeit bildet den Abschluß einer fast sechs Jahre währenden Tätigkeit als Mitarbeiter am Institut meines Doktorvaters Mathias Schmoeckel, die meine Studienzeit in Bonn wesentlich geprägt hat. Dabei habe ich von Anfang an von der umfassenden rechtshistorischen Ausbildung profitiert, die er seinen Mitarbeitern zuteil werden ließ. Dafür und für die Betreuung der Promotion sei ihm herzlich gedankt!

Kaum weniger intensiv hat sich Hans-Georg Hermann in München mit meiner Arbeit beschäftigt. Für seine Anregungen und die rasche Erstellung des Zweitgutachtens spreche ich ihm meinen verbindlichen Dank aus. Schließlich danke ich den Herausgebern der Reihe „Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte“ für ihre Bereitschaft, meine Arbeit unter diesem Rubrum zu veröffentlichen, und der Studienstiftung des Deutschen Volkes für das mir gewährte Promotionsstipendium.

Weitschweifige Dankesbekundungen gehören in akademischen Prüfschriften zum guten Ton – und verlieren sich, sobald sie über den Kreis der von Berufs wegen Beteiligten hinausgehen, bisweilen in Namensketten, die die Erwähnung eher als alltägliche Belanglosigkeit denn als echte Gefühlsregung erscheinen lassen. Deshalb sei an dieser Stelle ein anonymes Wort des Dankes ausgesprochen – die entscheidenden Personen wissen, daß sie sich angesprochen fühlen dürfen!

Frankfurt am Main im Mai 2014

Philipp Becker



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen .....	XIX
Einleitung .....	1
<i>I. Einführung</i> .....	1
1. Lehenwesen im 19. Jahrhundert? .....	1
2. Die Mobilisierung des Eigentums an Grund und Boden .....	2
3. Fragestellung: Die Wechselwirkungen zwischen der Mobilisierung des Grundeigentums und dem Schicksal des Lehenwesens .....	3
<i>II. Eingrenzung der Fragestellung</i> .....	3
1. Erläuterung des Begriffs „Lehenwesen“ .....	3
2. Räumliche Eingrenzung .....	5
3. Zeitliche Eingrenzung .....	6
<i>III. Forschungsstand</i> .....	6
1. Lehenwesen und Lehenrechtsgesetzgebung .....	6
2. Mobilisierung des Grundeigentums .....	7
3. Vorarbeiten im engeren Sinne .....	8
<i>IV. Gang der Darstellung</i> .....	9
<i>V. Methodenfragen</i> .....	10
<i>VI. Quellen</i> .....	10
<i>VII. Details zur Arbeitsweise der Untersuchung</i> .....	11
1. Verwendung lehenrechtlicher Begriffe .....	11
2. Zitation von archivalisch überlieferten Quellen und Gesetzeswerken ..	12
Gestalt und Bedeutung des Lehenwesens im 19. Jahrhundert. ....	13
<i>I. Grundlagen des Lehenwesens</i> .....	13
1. Das Lehenwesen als System von Lehenbeziehungen .....	13
2. Unterschiedliche Ausprägung von persönlicher und dinglicher Seite des Lehenwesens .....	15
a. Die persönliche Seite des Lehenwesens .....	15
aa. Der Adressat der Treueverpflichtung .....	15

bb. Der Inhalt der Treueverpflichtung . . . . .	17
b. Die dingliche Seite des Lehenwesens . . . . .	19
aa. Das Konzept des geteilten Eigentums . . . . .	19
bb. Die Erbfolge in den Lehenkörper . . . . .	20
cc. Der Lehenfolgeberechtigte als Nachfolger des ersten Lehennehmers . . . . .	21
II. <i>Statistische Ermittlungen zur Bedeutung des Lehenwesens</i> . . . . .	22
1. Vorgehensweise . . . . .	22
2. Der Bestand an Lehenkörpern und Lehenbeziehungen . . . . .	23
a. Bayern . . . . .	23
b. Baden . . . . .	25
c. Württemberg . . . . .	26
d. Hessen-Darmstadt . . . . .	27
e. Neu errichtete Lehenbeziehungen . . . . .	28
f. Lehenbeziehungen ohne Beteiligung des Staates als Lehengeber . . . . .	29
3. Die einzelnen Lehenobjekte . . . . .	29
a. Quellenprobleme und Kategorisierung . . . . .	29
b. Immobiliervermögen als Kernbestandteil von Lehenbeziehungen . . . . .	30
c. Das Schicksal der Lehenkörper ohne Immobiliervermögen . . . . .	32
4. Die Person des Lehennehmers . . . . .	33
a. Quellenprobleme und Kategorisierung . . . . .	33
b. Württemberg . . . . .	34
c. Die übrigen Territorien . . . . .	36
III. <i>Die Wahrnehmung des Lehenwesens durch den Lehennehmer</i> . . . . .	38
1. Die Bedeutung des lehenrechtlich gebundenen Grundbesitzes . . . . .	38
a. Der Grundbesitz als solcher . . . . .	38
aa. Ergebnisse der bisherigen Forschung . . . . .	38
bb. Eingeschränkte Richtigkeit der Vorstellung vom grundbesitzenden Adel . . . . .	39
cc. Rechtliche Gründe für die Beschränkung auf Grundbesitz als Hauptvermögensbestandteil . . . . .	39
b. Die generelle Bedeutung lehenrechtlich gebundenen Grundbesitzes . . . . .	40
aa. Quellenprobleme und allgemeine Feststellungen . . . . .	40
bb. Die Lage in Bayern im besonderen . . . . .	41
c. Die Bedeutung lehenrechtlich gebundenen Grundbesitzes für die Familie des Lehennehmers . . . . .	42
2. Der Umgang des Lehennehmers mit lehenrechtlich gebundenem im Vergleich zum Umgang mit anderem Grundbesitz . . . . .	43
a. Gleichbehandlung lehenrechtlich gebundenen und anderen Grundbesitzes durch den Lehennehmer . . . . .	43
b. Schwierigkeiten bei der faktischen Trennung von lehenrechtlich gebundenem und anderem Grundbesitz . . . . .	44
c. Geringe Furcht des Lehennehmers vor Felonieprozessen . . . . .	44

d. Wahrnehmung des Lehennnehmers als eigentlicher Berechtigter . . .	45
3. Die wirtschaftliche Nutzung des einzelnen Lehenkörpers . . . . .	46
a. Der Wert eines Lehenkörpers . . . . .	46
aa. Bedeutung von Wertfeststellungen . . . . .	46
bb. Quellenprobleme . . . . .	47
cc. Bayern . . . . .	48
dd. Übrige Territorien . . . . .	50
ee. Aussagekraft der zu einzelnen Lehenkörpern gehörenden „Kapitalien“ . . . . .	50
b. Die Nutzung des Lehenkörpers als Sicherheit . . . . .	51
aa. Allgemeine Voraussetzungen und Folgen der Verpfändung von Lehenkörpern . . . . .	51
bb. Die Situation in Württemberg im besonderen . . . . .	52
<i>IV. Die Wahrnehmung des Lehenwesens durch den Lehengeber. . . . .</i>	<i>55</i>
1. Die wirtschaftliche Nutzung des Lehenkörpers durch den Lehengeber	55
a. Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher Nutzung während und nach der Lehenbeziehung . . . . .	55
b. Die Absicherung der Rechte des Lehengebers beim Heimfall . . . . .	55
aa. Maßnahmen, um die lehenrechtliche Bindung zu bewahren . . . . .	55
bb. Maßnahmen, um den Lehenkörper lastenfrei zurückzuerhalten . . . . .	57
c. Die Behandlung heimgefallener Lehenkörper durch den Lehengeber . . . . .	57
aa. Bemühungen um den Erhalt der Eigenschaft als Lehenkörper . . . . .	57
bb. Wert der heimgefallenen Lehenkörper . . . . .	59
cc. Die Wahrscheinlichkeit eines Heimfalls . . . . .	60
d. Die Gebühreneinnahmen des Lehengebers . . . . .	63
2. Die symbolische Bedeutung der lehenrechtlichen Bindung . . . . .	64
a. Die Symbolkraft der Lehenbeziehung . . . . .	64
b. Das Beispiel des Belehungszeremoniells . . . . .	65
<i>V. Die Rolle der Lehenhöfe. . . . .</i>	<i>67</i>
1. Die Verortung der Lehenhöfe . . . . .	67
2. Die Zuständigkeit der Lehenhöfe . . . . .	70
3. Die Arbeitsweise der Lehenhöfe . . . . .	72
a. Grundlegende Schwierigkeiten. . . . .	72
b. Weitere Charakteristika der Tätigkeit der Lehenhöfe. . . . .	73
<i>VI. Zusammenfassung: Zustand und Wahrnehmung des Lehenwesens im     19. Jahrhundert. . . . .</i>	<i>74</i>
1. Die „typische“ Lehenbeziehung . . . . .	74
2. Das Lehenwesen als Grundlage eines adeligen Sonderprivatrechts . . . . .	75
3. Divergenz der Wahrnehmung des Lehenwesens durch Lehengeber und Lehennnehmer . . . . .	75

Die bayerische Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .	77
<i>I. Allgemeine Charakteristika der bayerischen Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .</i>	<i>77</i>
<i>II. Das Lehenedikt von 1808 . . . . .</i>	<i>78</i>
1. Grundsätzliche Inhalte des Lehenedikts . . . . .	78
2. Die Mobilisierung lehenrechtlich gebundenen Eigentums als Inhalt und Regelungsziel des Lehenedikts. . . . .	79
a. Grundlegende Regelungen . . . . .	79
b. Die Umwandlung in mit einem Bodenzins belastetes Eigentum (§ 13 L 1808-By). . . . .	80
c. Die Allodifikation im Verhandlungswege (§ 11 L 1808-By) . . . . .	81
d. Ausnahmen von §§ 11, 13 L 1808-By. . . . .	81
e. Die Auflösung der nicht von der bayerischen Krone relevierenden Lehenbeziehungen . . . . .	81
f. Die Umsetzung der Regelungen des Lehenedikts . . . . .	82
3. Regelungen des Lehenedikts mit Bezug zur Mobilität lehenrechtlich gebundenen Eigentums . . . . .	83
a. Die Vererbung von Lehenkörpern. . . . .	83
aa. Die Lehenfolgeberechtigung. . . . .	83
bb. Die Haftung des Lehenfolgers. . . . .	84
b. Die Veräußerung von Lehenkörpern. . . . .	85
aa. Grundsatz der Unveräußerlichkeit des Lehenkörpers. . . . .	85
bb. Ausnahmen, insbesondere die Einwilligung in den Verkauf des Lehenkörpers. . . . .	85
cc. Voraussetzungen und Kosten der Einwilligung. . . . .	86
dd. Zwischenergebnis . . . . .	87
c. Die Verpfändung von Lehenkörpern. . . . .	87
aa. Voraussetzungen der Verpfändung . . . . .	87
bb. Das Verfahren zur Erlangung der Einwilligung in die Verpfändung . . . . .	88
d. Zusammenfassung . . . . .	89
4. Regelungen des Lehenedikts zur Allodifikation von Lehenkörpern . . . . .	89
5. Tatsächliche Regelungsziele des Lehenedikts. . . . .	90
a. Die lehenrechtliche Eigentumsbindung als Herrschaftsinstrument . . . . .	90
aa. Diskrepanzen zwischen Präambel und Inhalten des Lehenedikts . . . . .	90
bb. Das Lehenedikt als Machtmittel . . . . .	91
b. Das Lehenwesen als Einnahmequelle. . . . .	92
6. Die Behandlung des Lehenedikts bei Planungen zur Modernisierung der allgemeinen Zivilrechtsgesetzgebung 1811 . . . . .	94
a. Hintergründe. . . . .	94
b. Inhaltliche Merkmale der Planungen . . . . .	95

aa. Die Einordnung des Lehenrechts in der Systematik des allgemeinen Zivilrechts . . . . .	95
bb. Die Behandlung einzelner lehenrechtlicher Vorschriften . . . . .	95
cc. Der Änderungsvorschlag zu § 201 L 1808-By . . . . .	96
c. Die Bedeutung des Entwurfs für die Entwicklung der Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .	97
7. Die Revision des Lehenedikts 1828 . . . . .	98
a. Hintergründe der Revisionsgesetzgebung . . . . .	98
b. Die Veränderung der Befristungsregelung des § 99 L 1808-By . . . . .	99
c. Das Erfordernis eines Tilgungsplans (§ 3 R 1828-By) . . . . .	99
d. Die Verringerung der Gebührenbelastung des Lehennehmers . . . . .	100
e. Änderungen der Voraussetzungen für die Allodifikation von Lehenkörpern . . . . .	101
8. Pläne zu einer Reform des Lehenedikts 1831 . . . . .	101
a. Entstehung und Zielsetzung der Pläne . . . . .	101
b. Inhalt des Gesetzentwurfs . . . . .	102
<i>III. Die Umgestaltung der Lehenrechtsgesetzgebung 1848 . . . . .</i>	<i>103</i>
1. Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens . . . . .	103
2. Hintergrund der Umgestaltung des Lehenrechts . . . . .	104
3. Die Erleichterung der Allodifikation . . . . .	104
4. Die Voraussetzungen der Allodifikation im einzelnen . . . . .	105
a. Der Mechanismus der Entschädigung des Lehengebers . . . . .	105
b. Die Bemessung der Entschädigung des Lehengebers . . . . .	106
c. Ausnahmen von der Entschädigungspflicht . . . . .	107
5. Erhalt der horizontalen Wirkung der lehenrechtlichen Eigentumsbindung . . . . .	108
6. Bewertung der Gesetzgebung von 1848 in der bisherigen Forschung . . . . .	109
<i>IV. Die Lehenrechtsgesetzgebung nach dem Ende der Monarchie . . . . .</i>	<i>110</i>
1. Der Hintergrund der Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .	110
2. Entstehung und Kerninhalt des Lehenauflösungsgesetzes von 1919/20 . . . . .	111
3. Die Entschädigung des Lehengebers . . . . .	112
a. Grundsatz der Entschädigung in Geld . . . . .	112
b. Sonderregeln für im Laufe des 19. Jahrhunderts errichtete Lehenbeziehungen . . . . .	113
4. Schleppender Verlauf der Mobilisierung des lehenrechtlich gebundenen Eigentums . . . . .	114
 Die badische Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .	 115
<i>I. Allgemeine Charakteristika der badischen Lehenrechtsgesetzgebung.</i>	<i>115</i>

<i>II. Das fünfte Konstitutionsedikt und die darauf aufbauenden Gesetzesvorhaben</i> . . . . .	116
1. Grundsätzliche Inhalte des Edikts . . . . .	116
a. Der Fortbestand des Lehenwesens . . . . .	116
b. Der Geltungsbereich des Edikts . . . . .	117
c. Die Beteiligten der Lehenbeziehung . . . . .	117
2. Regelungen des Edikts mit Bezug zur Mobilität des lehenrechtlich gebundenen Eigentums . . . . .	118
a. Mangel an detaillierten Regelungen . . . . .	118
b. Regelungsziele des Edikts . . . . .	118
c. Die Vererbung von Lehenkörpern . . . . .	119
aa. Die Lehenfolgeberechtigung . . . . .	119
bb. Die Rangordnung mehrerer Lehenfolgeberechtigter . . . . .	120
cc. Zwischenergebnis . . . . .	121
dd. Belastungen des nachgelassenen Lehenkörpers . . . . .	122
ee. Vorschriften über die Abwicklung des Nachlasses eines Lehennehmers . . . . .	123
d. Die Veräußerung und Verpfändung von Lehenkörpern . . . . .	124
aa. Erwähnung von Veräußerung und Verpfändung in der Gebührenordnung des Edikts . . . . .	124
bb. Verweis auf allgemeines Zivilrecht (Art. 24 K 1807-Bd) . . . . .	125
e. Gebührenregelungen als Gradmesser für die Mobilität lehenrechtlich gebundenen Eigentums . . . . .	126
aa. Regelungen der Gebührenordnung zu Art. 23 K 1807-Bd . . . . .	126
bb. Die Änderungen der Gebührenordnung . . . . .	127
3. Die Möglichkeit zur Allodifikation des Lehenkörpers . . . . .	129
a. Regelungen der alten Gebührenordnung . . . . .	129
b. Regelungen der veränderten Gebührenordnung . . . . .	130
c. Sonderregelungen für bestimmte Lehennehmer . . . . .	130
aa. Lehenkörper mit bestimmten Lehenobjekten . . . . .	130
bb. Lehenkörper bestimmter Lehennehmer . . . . .	131
<i>III. Die weitere Entwicklung der Lehenrechtsgesetzgebung</i> . . . . .	132
1. Parallel zum Inkrafttreten des Edikts erarbeitete Gesetzesvorhaben . . . . .	132
2. Die Bitte der Ständeversammlung um Abschaffung des Lehenwesens 1831 . . . . .	133
a. Entstehung der Bittschrift . . . . .	133
b. Weitere Behandlung der Bittschrift . . . . .	134
<i>IV. Die Lehenrechtsgesetzgebung seit der Revolution von 1848/49</i> . . . . .	135
1. Der Gesetzentwurf von 1849 . . . . .	135
a. Die Entstehung des Gesetzentwurfs . . . . .	135
b. Inhalte des Gesetzentwurfs . . . . .	136
aa. Die Mechanismen der Abschaffung des Lehenwesens . . . . .	136
bb. Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten . . . . .	138

c.	Die Behandlung des Gesetzentwurfs in der Ständeversammlung . . .	139
aa.	Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens . . . . .	139
bb.	Änderungsvorschläge betreffend den Maßstab für die Entschädigung des Lehengebers . . . . .	139
cc.	Änderungsvorschläge betreffend die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten . . . . .	140
d.	Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens . . . . .	141
2.	Spätere Gesetzentwürfe und Gesetze . . . . .	141
a.	Der Gesetzentwurf von 1850 . . . . .	141
b.	Der Gesetzentwurf von 1855 . . . . .	142
aa.	Entstehung des Gesetzentwurfs . . . . .	142
bb.	Inhalt des Gesetzentwurfs . . . . .	143
c.	Die Lehenrechtsgesetzgebung des Jahres 1856 . . . . .	144
aa.	Entstehung der Gesetzgebung . . . . .	144
bb.	Inhalt der Gesetzgebung . . . . .	144
cc.	Die Mobilität des mit der Eigenschaft als Stammgut belegten Eigentums . . . . .	146
dd.	Bewertung der Regelungen . . . . .	146
V.	<i>Die Gesetzgebung zur Abschaffung des Lehenwesens 1862.</i> . . . . .	147
1.	Entstehung der Gesetzgebung . . . . .	147
2.	Inhalte der Gesetzgebung . . . . .	147
a.	Die Auflösung der Lehenbeziehungen . . . . .	147
b.	Die Entschädigung des Lehengebers . . . . .	149
c.	Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten . . . . .	149
Die württembergische Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .		151
I.	<i>Allgemeine Charakteristika der württembergischen Lehenrechtsgesetzgebung</i> . . . . .	151
II.	<i>Die Planungen zur Änderung der Lehenrechtsgesetzgebung im Vormärz</i> . . . . .	152
1.	Hintergrund der Planungen . . . . .	152
2.	Frühe Planungen zur Umgestaltung der Lehenrechtsgesetzgebung . . .	153
a.	Entstehung . . . . .	153
b.	Inhaltliche Merkmale der Planungen . . . . .	154
aa.	Allgemeine Merkmale . . . . .	154
bb.	Die Vorschläge des Justizministeriums im besonderen . . . . .	154
c.	Der weitere Verlauf der Planungen . . . . .	155
aa.	Inhaltliche Änderungen . . . . .	155
bb.	Die Lehenrechtsgesetzgebung als Thema einer Sitzung des Geheimen Rates 1823 . . . . .	156
3.	Der Gesetzentwurf von 1843 . . . . .	157

a.	Entstehung und Regelungsziele des Entwurfs . . . . .	157
b.	Die Kerninhalte des Gesetzentwurfs . . . . .	158
c.	Die Bedingungen der Allodifikation (§ 1 E 1843-Wü) . . . . .	159
d.	Bewertung des Gesetzentwurfs. . . . .	160
III.	<i>Die Lehenrechtsgesetzgebung</i>	
	<i>während der Revolution von 1848/49</i> . . . . .	160
1.	Die Bemühungen des Lehenrats zur Umsetzung von § 32 E 1848-DR. . . . .	160
a.	Der Hintergrund der Arbeiten des Lehenrats . . . . .	160
b.	Die Vorschläge des Lehenrats. . . . .	162
aa.	Inhalt der Vorschläge. . . . .	162
bb.	Aufnahme der Vorschläge des Lehenrats . . . . .	163
2.	Der Gesetzentwurf von 1850. . . . .	164
a.	Allgemeine Charakteristika . . . . .	164
b.	Die Entschädigung des Lehengebers . . . . .	165
aa.	Alternative Vorschläge . . . . .	165
bb.	Die Entschädigung gemäß Art. 3 (1) E 1850-Wü . . . . .	165
cc.	Die Entschädigung gemäß Art. 3 (2) E 1850-Wü . . . . .	166
c.	Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten. . . . .	167
d.	Das weitere Schicksal des Entwurfs. . . . .	168
aa.	Die Diskussion über den Entwurf und seine Abänderung durch den Ministerrat . . . . .	168
bb.	Tendenz zur Bewahrung lehenrechtlicher Eigentumsbindungen . . . . .	168
cc.	Die Begründung zum abgeänderten Entwurf . . . . .	169
e.	Die Behandlung des Gesetzentwurfs von 1852 durch die Ständekammer . . . . .	170
aa.	Die Diskussion um Art. 9 E 1852-Wü . . . . .	170
bb.	Weitere Änderungsvorschläge. . . . .	172
cc.	Das weitere Schicksal des Gesetzentwurfs . . . . .	173
f.	Die Änderungsvorschläge der Ständekammer als Grundlage eines neuen Gesetzentwurfs. . . . .	173
aa.	Der Hintergrund des Gesetzentwurfs . . . . .	173
bb.	Die Behandlung des Gesetzentwurfs durch die Abgeordnetenversammlung . . . . .	174
g.	Die erneute Verwendung des Entwurfs von 1857 im Jahre 1873. . . . .	174
	Die hessische Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .	177
I.	<i>Allgemeine Charakteristika der hessischen Lehenrechtsgesetzgebung</i> . . . . .	177
II.	<i>Änderungen der Lehenrechtsgesetzgebung</i>	
	<i>während der Rheinbundzeit</i> . . . . .	178
1.	Entstehung veränderter Allodifikationsbedingungen . . . . .	178
2.	Die Bedingungen der Allodifikation im einzelnen . . . . .	179

<i>III. Der Gesetzentwurf von 1837</i> . . . . .	180
1. Entstehung des Gesetzentwurfs. . . . .	180
2. Die Regelungen des Gesetzentwurfs im einzelnen . . . . .	181
a. Erleichterte Allodifikationsbedingungen . . . . .	181
b. Die Sprengkraft der Regelungen in §§ 1, 2 E 1837-He . . . . .	181
c. Bewertung der Regelungen in §§ 1, 2 E 1837-He . . . . .	182
<i>IV. Die Lehenrechtsgesetzgebung</i>	
<i>während der Revolution von 1848/49</i> . . . . .	183
1. Hintergründe der Lehenrechtsgesetzgebung von 1849 . . . . .	183
a. Entstehung . . . . .	183
b. Weitere Regelungsziele. . . . .	184
2. Mechanismen der Abschaffung des Lehenwesens . . . . .	184
a. Die Auflösung aller Lehenbeziehungen . . . . .	184
b. Die Entschädigung des Lehengebers . . . . .	185
3. Die Behandlung der Lehenfolgeberechtigten . . . . .	186
4. Unklarheiten über den Erfolg der Mobilisierung des lehenrechtlich gebundenen Eigentums . . . . .	186
Der Verlauf der Allodifizierung in den einzelnen Territorien . . . . .	189
<i>I. Quellenprobleme.</i> . . . . .	189
<i>II. Bayern.</i> . . . . .	189
1. Allodifikationen infolge des Lehenedikts von 1808 . . . . .	189
2. Der Allodifikationsprozeß infolge der Gesetzgebung von 1848 . . . . .	190
a. Die Geschwindigkeit der Allodifizierung. . . . .	190
b. Die Bezahlung der Entschädigung des Lehengebers . . . . .	191
c. Ergebnis . . . . .	192
3. Der Allodifikationsprozeß infolge der Gesetzgebung von 1919/1920. . . . .	192
<i>III. Die übrigen Territorien.</i> . . . . .	193
1. Baden. . . . .	193
a. Der Verlauf der Allodifizierung bis 1856 . . . . .	193
b. Der Verlauf der Allodifizierung nach 1856. . . . .	194
2. Hessen-Darmstadt . . . . .	195
3. Württemberg . . . . .	196
<i>IV. Die letzte Belehnung auf deutschem Boden und die Allodifikation des zugehörigen Lehenkörpers: Ferdinand Freiherr von Schrottenberg und der Lehenkörper „Allertshausen“</i> . . . . .	196
1. Die letzte Belehnung auf deutschem Boden . . . . .	196
2. Erläuterungen zur Belehnung . . . . .	197
a. Lehenbeziehung und Lehenkörper . . . . .	197
b. Der Lehennehmer . . . . .	200

3. Die Allodifikation des Lehenkörpers. . . . .	200
4. Einordnung und Deutung . . . . .	202
Zusammenfassung . . . . .	203
<i>I. Allgemeine Erkenntnisse: Fideikommiß statt „Credit“ . . . . .</i>	203
<i>II. Besonderheiten der einzelnen Territorien. . . . .</i>	204
1. Abgrenzung zwischen dem Südwesten und Bayern . . . . .	204
2. Baden. . . . .	205
3. Württemberg . . . . .	205
4. Hessen-Darmstadt . . . . .	206
5. Bayern . . . . .	206
a. Merkmale der bayerischen Sonderrolle . . . . .	206
b. Funktionalität in der frühen bayerischen Lehenrechtsgesetzgebung . . . . .	207
c. Vergleichbare Ansätze in Baden. . . . .	208
d. Die Entwicklung der Funktionalität seit 1848 . . . . .	208
<i>III. Bedeutung der Untersuchungsergebnisse für die Rechtsgeschichte des Grundeigentums und die Adelforschung. . . . .</i>	209
1. Rechtsgeschichte des Grundeigentums . . . . .	209
2. Adelforschung . . . . .	209
Anhang . . . . .	211
<i>I. Badisches Belehnungszeremoniell (1805) . . . . .</i>	211
<i>II. Bayerisches Belehnungszeremoniell für „Thronlehen“ (1809) . . . . .</i>	212
Primärquellenverzeichnis. . . . .	215
<i>I. Ungedruckte Primärquellen . . . . .</i>	215
<i>II. Abgekürzt zitierte Gesetze, Gesetzentwürfe und Verordnungen . . . . .</i>	215
1. Bayern . . . . .	215
2. Baden. . . . .	216
3. Württemberg . . . . .	217
4. Hessen-Darmstadt . . . . .	217
5. Reichsgesetzgebung . . . . .	217
<i>III. Abgekürzt zitierte, gedruckte Sammlungen von Primärquellen . . . . .</i>	218
Sekundärquellenverzeichnis . . . . .	219
Register . . . . .	227

## Abkürzungsverzeichnis<sup>1</sup>

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a. M.	am Main
a. Rh.	am Rhein
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayHStAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
Bd./Bde.	Band/Bände
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
HessStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Hg.	Herausgeber
HStASt	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Jg.	Jahrgang
ND	Nachdruck
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
o. O. u. J.	ohne Ort und Jahr
RG	Reichsgericht
S.	Seite(n) bzw. Satz
Sp.	Spalte(n)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u. a.	und andere

---

<sup>1</sup> Abgekürzt zitierte Gesetze, Gesetzentwürfe und Verordnungen erklärt ein eigenes Verzeichnis auf S. 195 ff.

vgl.	vergleiche
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung)

## Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

<i>Tabelle 1:</i>	Bayerische Lehenkörper (1848) . . . . .	24
<i>Tabelle 2:</i>	Lehenobjekte in Baden und Württemberg (1817 bzw. 1811)	31
<i>Tabelle 3:</i>	Lehenkörper mit Immobilienvermögen in Baden und Württemberg (1817 bzw. 1811). . . . .	32
<i>Tabelle 4:</i>	Lehenbeziehungen in Baden und Württemberg (1817 bzw. 1811). . . . .	32
<i>Tabelle 5:</i>	Lehennehmer in „altwürttembergischen“ und „neuwürttembergischen“ Lehenbeziehungen (1811) . . . . .	34
<i>Tabelle 6:</i>	Lehennehmer im Gesamtbestand württembergischer Lehenbeziehungen (1811). . . . .	35
<i>Tabelle 7:</i>	Lehenkörper Adelliger, anderer natürlicher und juristischer Personen in Württemberg (1832 bis 1873) . . . . .	36
<i>Tabelle 8:</i>	Lehennehmer in Baden und Hessen-Darmstadt (1817) . . . . .	37
<i>Tabelle 9:</i>	Wert unterfränkischer Lehenkörper (1831). . . . .	49
<i>Tabelle 10:</i>	Klasseneinteilung bayerischer Lehenkörper infolge von § 49 L 1808-By . . . . .	93
<i>Tabelle 11:</i>	Berechnungsmethode bei Art. 3 (1) E 1850-Wü . . . . .	165
<i>Tabelle 12:</i>	Allodifikationen bayerischer Lehenkörper (1848–1850) . . . . .	190
<i>Abbildung 1:</i>	Revers für den Lehenkörper Allertshausen (1. März 1918), Vorderseite, enthalten in: BayHStAM MF 58886/1. . . . .	198
<i>Abbildung 2:</i>	Revers für den Lehenkörper Allertshausen (1. März 1918), Rückseite, enthalten in: BayHStAM MF 58886/1. . . . .	199



# Einleitung

## I. Einführung

### 1. Lehenwesen im 19. Jahrhundert?

„[...] und es trat der Credit an die Stelle des Lehnrechts.“<sup>1</sup>

Mit diesen Worten endet die erstmals 1819 erschienene Erzählung „Die Majorats-Herren“ aus der Feder Achim von Arnims. Ihr Inhalt ist belletristischer Natur und weist keine rechtshistorischen Bezüge im engeren Sinne auf.<sup>2</sup> Gleichwohl wohnt ihren letzten Worten auch rechtshistorische Bedeutung inne. Mit der Verdrängung des „Lehnrechts“ durch den „Credit“ schildert von Arnim einen Vorgang, in dem sich die Entwicklungslinien zwei verschiedener Phänomene kreuzen: Das Lehenwesen einerseits, das im 19. Jahrhundert seinen Untergang erlebte, die Entstehung des modernen Immobiliarsachenrechts andererseits, die im 19. Jahrhundert ihren Anfang nahm.

Begriffe wie „Lehenwesen“, „Lehenherrlichkeit“, „Lehentreu“ oder „Vassall“ assoziiert der (Rechts-) Historiker vorwiegend mit dem Mittelalter. Abgesehen davon, daß auch die Bedeutung des Lehenwesens im Mittelalter heftiger Diskussion unterliegt<sup>3</sup>, endete die Existenz des Lehenwesens jedoch nicht zeitgleich mit dem, was – den Unschärfen von Epochengrenzen zum Trotz – unter Mittelalter verstanden wird. Schwerpunktmäßig wurde das Lehenwesen erst im Laufe des 19. Jahrhunderts abgeschafft<sup>4</sup>, in einigen Teilen Deutschlands lebte es bis ins 20. Jahrhundert fort<sup>5</sup>.

Was seine wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung anging, wurde das Lehenwesen im 19. Jahrhundert überwiegend als antiquiert wahrgenommen. Durchgängig war vom Lehenwesen als einem „im Absterben begriffenen“<sup>6</sup> oder „zur leeren Form gewordenen“<sup>7</sup> Rechtsinstitut die Rede. Beschreibung

---

<sup>1</sup> von Arnim, Majorats-Herren, S. 147.

<sup>2</sup> Zum Inhalt der Erzählung zusammenfassend *Wingertzahn*, Art. von Arnim, S. 129 f.

<sup>3</sup> Zum Stand der durch *Reynolds*, Fiefs, angestoßenen Debatte vgl. *Spieß*, Lehnwesen, S. 19 ff.

<sup>4</sup> *Stobbe*, Privatrecht, S. 373 f.

<sup>5</sup> Vgl. S. 110.

<sup>6</sup> *Mugdan*, Materialien, S. 25.

<sup>7</sup> *Mitteis/Lieberich*, Rechtsgeschichte, S. 432.

gen des Lehenwesens als „dürres Reis in der üppig wuchernden Gegenwart“<sup>8</sup>, „morscher Bau“<sup>9</sup> oder „ehrwürdige Ruine“<sup>10</sup> zählten im Vergleich mit der Bezeichnung als „Krebsschaden des Landes“<sup>11</sup> noch zu den freundlicher ausfallenden Urteilen.

Im Bewußtsein des 19. Jahrhunderts war das Lehenwesen allerdings noch fest verankert. 1809 ließ Max von Schenkendorf in seinem Gedicht „Schill. Eine Geisterstimme.“ das lyrische Ich das Lehenwesen wie folgt verklären: „Süße Lehnspflicht, Mannestreue, Alter Zeiten sich'res Licht, Tauscht ich nimmer um das Neue, Um die welsche Lehre nicht.“<sup>12</sup> Die Mediatisierung ehemals reichsunmittelbarer Territorien versuchten manche Regenten mit Hilfe von Handlungsformen des Lehenwesens als „Zwischenschaltung mittelbarer Lehnshoheit“<sup>13</sup> zu erklären, obwohl der Sache nach eine Annexion vorlag.<sup>14</sup> Bismarck bediente sich der aussagekräftigen Bildsprache lehenrechtlicher Vorgänge, wenn er sich 1862 als treuer „kurbrandenburgischer Vasall“ inszenierte, der seinem in Gefahr geratenen Lehenherrs zu Hilfe eilt<sup>15</sup>.

## 2. Die Mobilisierung des Eigentums an Grund und Boden

Das 19. Jahrhundert verbindet die Rechtsgeschichte mit umfangreichen Änderungen des Privatrechts, als deren Konsequenz die Entstehung einer „privatrechtlich organisierten Gesellschaft“ beschrieben wird.<sup>16</sup> Impulse gaben dieser Entwicklung mehrere Ordnungsprobleme, zu denen unter anderem der „freie wirtschaftliche Verkehr“ gehörte.<sup>17</sup> Hier liegt der Ursprung des modernen Immobiliarsachenrechts.<sup>18</sup> Einer liberalen Eigentumsauffassung entsprechend manifestierte sich darin die Verfügungsfreiheit des Eigentümers<sup>19</sup>: Er wurde in die Lage versetzt, sein Grundeigentum mit einem Minimum an rechtlichen Einschränkungen nicht nur zu besitzen, zu vererben, zu veräußern oder aufzugeben, sondern auch – dafür steht der Begriff „Creditt“ – zu verpfänden. Den

<sup>8</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern, Jg. 1848, Beilagen, Bd. 2, S. 332.

<sup>9</sup> Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe des Königreichs Bayern, Jg. 1848, Protokolle, Bd. 5, S. 187.

<sup>10</sup> Zitat Otto von Gierkes nach *Mertens*, Entstehung, S. 148.

<sup>11</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern, Jg. 1848, Protokolle, Bd. 6, S. 7.

<sup>12</sup> *von Schenkendorf*, Gedichte, S. 116. Weitere Informationen zu Schenkendorf (1783–1817) bei *Weber*, Art. Schenkendorf, S. 305 f.

<sup>13</sup> *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 44.

<sup>14</sup> *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 44.

<sup>15</sup> Vgl. *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. III, S. 302.

<sup>16</sup> *Coing*, Privatrecht, S. 88.

<sup>17</sup> *Coing*, Privatrecht, S. 89 ff.

<sup>18</sup> *Coing*, Privatrecht, S. 207.

<sup>19</sup> *Floßmann*, Eigentumsbegriff, S. 44 f.

über verschiedene Entwicklungsstufen zurückgelegten Weg dorthin beschreibt die Forschung als „Mobilisierung der Immobilien“<sup>20</sup> oder „Lösung des Bodens aus seiner Gebundenheit“<sup>21</sup>.

### 3. Fragestellung: Die Wechselwirkungen zwischen der Mobilisierung des Grundeigentums und dem Schicksal des Lehenwesens

Die Mobilisierung des Grundeigentums und das Lehenwesen entwickelten sich im 19. Jahrhundert nicht unabhängig voneinander. Sie interagierten deswegen, weil Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Lehennehmers einen wesentlichen Bestandteil der zeitgenössisch als Ausflüsse des „Lehenverbands“<sup>22</sup> bezeichneten rechtlichen Strukturen des Lehenwesens ausmachten. Diese lehenrechtlichen Eigentumsvorstellungen gerieten im Laufe des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß liberaler Vorstellungen in Bedrängnis. Ihr Schicksal nachzuvollziehen, stellt das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Untersuchung dar. Dem liegt die Fragestellung zugrunde, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Ausmaß und zu welchen Konditionen die Lehenrechtsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts den Lehennehmer vom lehenrechtlich gebundenen Grundeigentümer zu einem modernen Vorstellungen entsprechenden, bei der Verfügung ungebundenen Grundeigentümer machte. Dabei interessiert auch, inwiefern die Lehenrechtsgesetzgebung dem einzelnen Lehennehmer Möglichkeiten einräumte, sein lehenrechtlich gebundenes Grundeigentum zu mobilisieren. Greift man die eingangs erwähnten Worte von Arnims auf, läßt sich die Fragestellung der Untersuchung verkürzt wie folgt beschreiben: Ob und wie der „Credit“ an die Stelle des „Lehnrechts“ trat.<sup>23</sup>

## II. Eingrenzung der Fragestellung

### 1. Erläuterung des Begriffs „Lehenwesen“

Wenn die soeben aufgeworfene Fragestellung von Lehenrecht und lehenrechtlichen Eigentumsbindungen spricht, bezieht sie sich damit allein auf das „adellige“ Lehenwesen<sup>24</sup>. Sie folgt der seit Mitte des 20. Jahrhunderts im deutschen

<sup>20</sup> Stolleis, Gesetzgebung, S. 45.

<sup>21</sup> Hedemann, Fortschritte, S. 2.

<sup>22</sup> Zur Verwendung des Begriffs in der vorliegenden Untersuchung siehe S. 11.

<sup>23</sup> Im Detail unterscheidet sich der Inhalt der Erzählung von Arnims allerdings von der hier aufgeworfenen Fragestellung: Unmittelbar nach dem Tod des letzten „Majoratsherren“ bricht die Französische Revolution aus, in deren Folge die lehenrechtlichen Eigentumsstrukturen zugunsten eines neuen Eigentümers beseitigt werden (siehe genauer *Wingertzahn*, Art. von Arnim, S. 129 f.).

<sup>24</sup> Zu dessen Charakteristika vgl. S. 13 f.

Sprachraum üblichen Diktion<sup>25</sup>, die anders als die im anglo-französischen Sprachraum verwendeten Ausdrücke „*feudalism*“ und „*féodalité*“ bäuerliche Landleiheverhältnisse nicht umfaßt, obwohl häufig auch für solche Rechtsbeziehungen der Begriff „Lehen“ oder „Lehnswesen“<sup>26</sup> verwendet wird. Teilweise wird zur Kennzeichnung letzterer das Adjektiv „feudo-vasallitisch“ gebraucht.

Zwischen bäuerlichen Landleiheverhältnissen und den im Sprachgebrauch des 19. Jahrhunderts als „eigentliche Lehen“<sup>27</sup> oder „Ritterlehen“<sup>28</sup> bezeichneten Rechtsbeziehungen des „adeligen“ Lehenwesens läßt sich nicht immer anhand der Person des Lehennehmers unterscheiden, da die Stellung als Lehennehmer im 19. Jahrhundert nicht auf Adelige beschränkt war<sup>29</sup>. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts stellt jedoch rechtliche Kriterien zur Verfügung, anhand derer die Unterscheidung durchgeführt werden kann. Beispielsweise nannte Art. 2 S. 1 K 1807-Bd<sup>30</sup> als wesentliches Abgrenzungsmerkmal die nur dem Lehenwesen bekannte Pflicht zur „persönlichen Ehrerbietung“ gegenüber dem Lehengeber. Im Regelfall erfuhren Lehenwesen und bäuerliche Leihverhältnisse eine Behandlung in verschiedenen Gesetzeswerken. War ein Lehengeber auch an bäuerlichen Leihverhältnissen beteiligt, erfolgte deren Verwaltung getrennt von der Verwaltung der Lehenbeziehungen<sup>31</sup>.

Mit dem Rechtsinstitut des Familienfideikommisses steht das Lehenwesen insbesondere wegen seiner Eigentumsbindungen in einem „Verwandtschaftsverhältnis“.<sup>32</sup> Von der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts wurden Lehenwesen und Fideikommiß allerdings im Regelfall unterschiedlich behandelt, weil bei letzterem kein Lehengeber vorhanden war. Erst im 20. Jahrhundert näherte sich ihre Behandlung einander an. Deswegen werden Fideikommiß und Fideikommißrecht in der vorliegenden Untersuchung nur dort thematisiert, wo sie Parallelen zum Lehenwesen offenbaren.

<sup>25</sup> Vgl. *Patzold*, Lehnswesen, S. 28.

<sup>26</sup> *Schmoeckel*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, S. 76.

<sup>27</sup> Art. 2 S. 2 K 1807-Bd.

<sup>28</sup> Vgl. die Titel der in Fn. 282 (S. 62), 11 (S. 79), 28 (S. 89) und 76 (S. 99) genannten Dokumente sowie die in Fn. 46 (S. 92) enthaltenen Ausführungen.

<sup>29</sup> Vgl. S. 33.

<sup>30</sup> Zur Abkürzungstechnik bei Gesetzeswerken vgl. S. 12 und das Verzeichnis auf S. 215.

<sup>31</sup> Nachricht des Finanzministeriums an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (29. November 1824), enthalten in: HStASt E 60 G, 385. Die in HStASt E 60 G, 383 enthaltenen Dokumente bezeichneten diese Leihverhältnisse als „Bauernlehen“ oder „Fallehen“.

<sup>32</sup> Vgl. *Eckert*, Familienfideikommiss, S. 92. Die auf dem Klappentext des Werkes erwähnte Verwandtschaft von „Lehen“ und Familienfideikommiß thematisiert Eckert ansonsten allerdings kaum.

## 2. Räumliche Eingrenzung

Die oben aufgeworfene Fragestellung behandelt die vorliegende Untersuchung, indem sie den Blick auf Süddeutschland richtet. Im Gebietsumfang dieser Territorien und im Vergleich der Territorien zueinander wies das Lehenwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts dort ähnliche, wenn auch nicht völlig identische Strukturen auf.<sup>33</sup> Gestalt und Wirkung der Lehenrechtsgesetzgebung lassen sich daher auf Grundlage größtenteils übereinstimmender Ausgangspunkte betrachten. Unter Süddeutschland wird hier das Staatsgebiet Bayerns, Badens, Württembergs und Hessen-Darmstadts verstanden.

Den Vergleich erleichtert, daß die Behandlung des Lehenwesens in allen hier untersuchten Territorien einer landesweit einheitlichen Lehenrechtsgesetzgebung folgte<sup>34</sup>. Das war in vielen anderen Gebieten Deutschlands nicht der Fall<sup>35</sup>, insbesondere nicht in Preußen: Während in Brandenburg schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts alle Lehenbeziehungen aufgelöst wurden<sup>36</sup>, war das Lehenwesen in den vorher zu Nassau gehörenden Landesteilen Preußens an der Wende zum 20. Jahrhundert noch unberührt<sup>37</sup>. Die mit vorliegender Untersuchung in bezug auf Süddeutschland ermittelten Ergebnisse sind daher für andere Gebiete Deutschlands nur sehr bedingt aussagekräftig. Neben der Entwicklung in Süddeutschland auch diejenige in anderen Gebieten zu betrachten, würde aber den hier gewählten Vergleichsrahmen auch deshalb sprengen, weil sich die Lehenrechtsgesetzgebung dort nicht schwerpunktmäßig auf ihre Bedeutung für die Mobilisierung des Grundeigentums fixieren läßt. So spielten beispielsweise in Brandenburg militärpolitische Aspekte eine gewichtige Rolle<sup>38</sup>, hinter denen die Boden- und Eigentumspolitik in der zeitgenössischen Debatte zurücktrat. Außerdem wirkten auf die noch zur Zeit des Alten Reichs entstandene Lehenrechtsgesetzgebung Konflikte zwischen landesherrlichen Rechtsquellen und Reichsrecht ein<sup>39</sup>, die im Süddeutschland des 19. Jahrhunderts nicht mehr entstehen konnten.

---

<sup>33</sup> Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der erheblich größeren Fläche Bayerns (rund 76.000 Quadratmeter) im Vergleich zu den anderen Territorien (Württemberg rund 20.000 Quadratmeter, Baden rund 15.000 Quadratmeter, Hessen-Darmstadt rund 8.000 Quadratmeter).

<sup>34</sup> Eine Ausnahme ist der Untermainkreis in Bayern, der zwischen 1808 und 1828 eine von den übrigen Landesteilen abweichende Lehenrechtsgesetzgebung kannte (vgl. Fn. 4 (S. 78)).

<sup>35</sup> Vgl. *Stobbe*, Privatrecht, S. 375 ff.

<sup>36</sup> *Loewe*, Allodifikation, S. 41 ff.

<sup>37</sup> Vgl. *Bertram*, Privatrecht, S. 109.

<sup>38</sup> *Loewe*, Allodifikation, S. 41; außerdem von *Friedberg*, Konflikt, S. 216 sowie *Riedel*, Bericht, S. 3. Während *Loewe* zusätzlich die Wahrnehmung der finanziellen Bedeutung des Lehenwesens betont (S. 43, 73 f.), bezeichnet von *Friedberg* die Aufstellung eines stehenden Heeres als alleinigen Zweck der Abschaffung des Lehenwesens (S. 231).

<sup>39</sup> Für das Beispiel Brandenburgs siehe von *Friedberg*, Konflikt, S. 221.